

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Ahaus

Träger	Die Stadt Ahaus ist Trägerin der Stadtbücherei Ahaus. Sie kann von jedermann benutzt werden.
Anmeldung	Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage gültiger Ausweispapiere mit Adressennachweis an. Durch Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung der Stadtbücherei an. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr dürfen die Stadtbücherei nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer von diesem beauftragten Person benutzen. Jeder Benutzer erhält nach der Anmeldung einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Der Verlust des Benutzerausweises und Adressenänderungen sind der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.
Ausleihe und Rückgabe von Medien	Bei der Ausleihe und der Rückgabe ist der Benutzerausweis vorzulegen. Die Leihfrist beträgt 28 Tage, bei Zeitschriften und Musik-CDs 14 Tage und bei Spielfilmen 7 Tage. Es können kürzere oder längere Fristen festgelegt werden. Eine zahlenmäßige Beschränkung je Benutzer und Ausgabe bleibt vorbehalten. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das Medium zur Verfügung steht. Es wird 7 Tage für den Benutzer reserviert. Liegt keine Vorbestellung vor, kann die Leihfrist von Medien vor Ablauf verlängert werden. Eine Verlängerung ist jedoch höchstens zweimal aufeinanderfolgend möglich. Videos sind zurückgespult abzugeben. Minderjährige können nur Medien entleihen, die von der Freiwilligen Selbstkontrolle (FSK) für ihr Alter freigegeben sind. Fotokopien können im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen kostenpflichtig erstellt werden. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, werden auf Wunsch durch den auswärtigen Leihverkehr nach der dafür geltenden Leihverkehrsordnung beschafft. Hierfür werden Entgelte erhoben.
Behandlung von Medien	Die Medien sind pfleglich zu behandeln und vor Verlust, Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien entstehen. Der Benutzer hat die Beschädigung oder den Verlust von Medien einschließlich Verpackungsmaterial der Stadtbücherei unverzüglich zu melden. Es ist Schadensersatz bis zur Höhe des Neuanschaffungspreises zu leisten. Bei Verschulden ist für Beschädigung oder Verlust von Verbuchungs- und Sicherungsmaterialien ein Bearbeitungsentgelt zu zahlen. Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
Internetnutzung	Benutzer der Stadtbücherei Ahaus können gegen Vorlage ihres Benutzerausweises im Internet surfen. Es dürfen keine Veränderungen im System, an System- und Softwareeinstellungen oder an der Hardware vorgenommen werden. Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass während der ihm eingeräumten Benutzungszeit keine weiteren Personen den PC bzw. die Internetfunktionen bedienen. Für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden am PC und seinem Zubehör sowie bei Missbrauch des Internet-Anschlusses haftet der Benutzer. Die Stadtbücherei haftet nicht für die durch die Benutzung des Internets entstandenen Schäden und übernimmt keine Zugriffsgarantie.

Es werden folgende Entgelte erhoben:		für Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres Euro	für Benutzer vor Vollendung des 18. Lebensjahres Euro
Entgelte	Jahresentgelt Erwachsene	10,00	frei
	Jahresentgelt Partnerkarte	5,00	frei
	Jahresentgelt Studenten, Familienpassinhaber, Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch II-XII bzw. Asylbewerber- leistungsgesetz beziehen, Wehr- und Zivil- dienstleistende	7,50	frei
	Familienpasspartnerkarte	3,75	frei
	Schüler der allgemeinbildenden Schulen und der Berufskollegs	frei	frei
	Einmalausleihe (ohne Medienbegrenzung)	2,00	frei
	<i>Für Medien, die nicht innerhalb der Leihfrist zurückgegeben werden, ist ein Säumnis- und Mahnentgelt zu entrichten, ohne dass es einer Mahnung bedarf</i>		
Säumnis- und Mahnentgelte	für die Überschreitung der Leihfrist je Medium je angefangene Woche	0,60	0,30
	max. jedoch je Medium	6,00	3,00
	für eine schriftliche Mahnung zusätzlich	0,60	0,60
	für eine zweite Mahnung zusätzlich	0,60	0,60
	für die Einziehung oder die versuchte Einziehung durch Boten zusätzlich	10,00	5,00
Fotokopien		0,10	0,10
Auswärtiger Leihverkehr	je durch die Bücherei bestelltes Medium	2,50	2,50
	je beschaffte Aufsatzkopie	min. 2,00	min. 2,00
	Home- Fernleihe per TAN	2,00	2,00
Vorbestellungen		0,60	0,60
Internetnutzung	je 45 Minuten	0,50	0,50
Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung		2,50	2,50
Beschaffung eines Ersatzschlüssels für den Taschenschrank bei Verlust oder Beschädigung		7,50	7,50

	für Benutzer nach Vollendung des 18. Lebensjahres	für Benutzer vor Vollendung des 18. Lebensjahres
Rückgabe von Videos, die nicht zurückgespult wurden	1,00	1,00
Beschädigung oder Verlust von Sicherungs- und Verbuchungsmaterial	0,50	0,50

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang am Eingang der Bücherei bekanntgegeben.

Hausordnung

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß er keinen anderen Besucher stört oder behindert. Das Büchereipersonal ist berechtigt, Anweisungen zu geben. In den Räumen der Bücherei ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Tiere müssen draußen bleiben. Die Schließfächer dürfen nur für die Dauer eines Büchereibesuches belegt werden. Für abhanden gekommene Sachen wird keine Haftung übernommen.

Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

Die Leitung der Stadtbücherei übt das Hausrecht aus. Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung ausgeschlossen werden. Von den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung kann die Stadtbücherei in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Schlussbestimmung

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.04.2008 in Kraft, die Benutzungsordnung vom 15.04.2003 wird außer Kraft gesetzt.

Ahaus, den 15. März 2008

Stadt Ahaus
Der Bürgermeister

Felix Büter

